

SMEKUL
01070 Dresden

per Email vogelschutz@smul.sachsen.de

30.07.2021

Anhörung zum Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen
Ihr Schreiben vom 11.06.2021, Az. 56-8483/18/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt nachfolgend in Abstimmung mit der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. Stellung:

Der Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen genügt den Anforderungen des besonderen Artenschutzes nicht und widerspricht insbesondere den Inhalten und Schutzziele der FFH- sowie Vogelschutzrichtlinie. Er konterkariert zudem die Ergebnisoffenheit von Genehmigungsverfahren, da er – durch falsch interpretierte Anwendung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BBNatSchG – eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von regionalplanerisch ausgewiesenen VREG als alternativlos voraussetzt.

Er wird deshalb abgelehnt.

Gleichzeitig wird empfohlen, die in der ausgereichten Unterlage sichtbare Interessenkollision zwischen den existentiellen Belangen des Naturschutzes und den Belangen der Energieerzeugung dahingehend zu lösen, dass der Bereich Energie aus dem SMEKUL wieder in das SMWA eingeordnet wird.

Begründung:

Vorbemerkung

Der Naturschutzverband bekennt sich ausdrücklich zur Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und zur Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sowie zu den unionsbasierten Vorschriften des nationalen Artenschutzes. Das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) umfasst alle geschützten Arten und ist individuenbezogen. Eine Begrenzung des Schutzes auf lediglich eine kleine Anzahl an Arten wird ebenso abgelehnt wie den im vorliegenden Leitfaden unternommenen Versuch, ein dem Verbot unterliegendes, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an eine Gefährdung der Arten oder ihrer Populationen zu binden. Ob eine Vogelart unter Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie fällt, auf irgendeiner Ebene bedroht ist oder unter einer rückläufigen Bestandentwicklung leidet, spielt in artenschutzrechtlicher Hinsicht keine Rolle (siehe auch Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union). Wenn nachfolgend in einigen Abschnitten mit eingeschränkter Artenauswahl oder Verweisen auf den Gefährdungsstatus argumentiert wird, ist dies nur hilfsweise zu sehen, um in der Logik der Verfasser des vorliegenden Leitfadens zu verbleiben.

Ganz offensichtliches Ziel des vorliegenden Leitfadens des SMEKUL ist nicht, Windenergieausbau und Vogelschutz in Einklang zu bringen, sondern den gesetzlichen Vogelschutz so auszulegen, dass Windenergieanlagen in allen regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten Wind (VREG) grundsätzlich genehmigungsfähig werden. Zentrales Mittel zum Erreichen dieses Zieles ist die nicht rechtskonforme Anwendung der Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung eines Rechtskonstruktes der „nationalen Sicherheit“ als Ausnahmegrund sowie einer postulierten „Alternativlosigkeit“ des Standortes, wenn sich dieser in einem ausgewiesenen VREG befindet.

Beides ist sowohl fachlich als auch juristisch abzulehnen.

Dabei unterläuft der Leitfaden nicht nur die Mindestkriterien der LAG Vogelschutzwarten („Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ 2015 – auch Helgoländer Papier genannt ¹ sowie „Fachliche Empfehlungen für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren“ 2020 ²) und damit den aktuellen Stand der Wissenschaft, sondern auch den – ebenfalls kritisierbaren – „Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA“ ³ des BfN aus dem Jahr 2020.

Einzelne Ablehnungsgründe

Abstandskriterien

Wir fordern grundsätzlich die Einhaltung der Abstandskriterien der LAG Vogelschutzwarten (1) bezüglich der empfohlenen Mindestabstände von WEA zu nachgewiesenen Brutplätzen. Diese wurden insbesondere für den Rotmilan aktuell juristisch bestätigt ⁴ und damit auch die Einschätzung als Stand der Wissenschaft. Jedes Unterlaufen dieser Kriterien im vorliegenden Leitfaden wird daher abgelehnt.

Vermeidungsmaßnahmen innerhalb der Abstandskriterien (z.B. unterhalb 1.500 m Abstand für den Rotmilan) sind keine zulässige Maßnahme, den arttypischen Mindestabstand der LAG Vogelschutzwarten zu unterlaufen. Der Mindestabstand ist ein Tabubereich für Windenergieanlagen.

Artenspektrum

Entsprechend den Maßstäben der LAG Vogelschutzwarten gehören zu den WEAsensiblen Vogelarten alle Arten, für welche entsprechende Hinweise in der zentralen Dokumentation „Vögel und Windkraft“ vorliegen, die das LfU Brandenburg (2020) im Auftrag der Bundesländer führt. Die höchste Anzahl von Schlagopfern in der am 10.05.2021 ak-

¹ http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf

² http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2020_LAG%20VSW_19_2_WEA-Fachempfehlungen%20avifaunistische%20Erfassungsmethoden_FINAL_barrierefrei.pdf

³ https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/04/BfN_methodenvorschlag_signifikanz_bei-voegeln_2020.pdf

⁴ <https://www.windindustrie-in-deutschland.de/publikationen/aktuell/hessischer-verwaltungsgerichtshof-9-senat-immissionsschutzrechtliche-genehmigung-von-windenergieanlagen-mindestabstand-zu-einem-rotmilanhorst>

tualisierten Datenbank⁵ für Deutschland weist - über alle Jahre hindurch - der Mäusebussard auf. Aus den im Rahmen des Projektes Progress gefundenen Schlagopfern wird auf eine mittlere Zahl von 7.865 Mäusebussarden geschlossen, die in den Ländern SH, NI, MV und BB jährlich an WEA kollidieren (GRÜNKORN et al. 2016). Bei einer Zahl von 12.841 WEA in diesem Gebiet (S. 99) wären dies 0,61 Opfer je WEA und Jahr. Im Ergebnis wird explizit die Erheblichkeit der zusätzlichen Mortalität für die Population betont.

Ebenfalls mit einer sehr hohen Zahl an Schlagopfern sind Feldlerche, Heidelerche und Turmfalke gelistet, wobei Heide- und Feldlerche schon aufgrund weiterer Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes bekannter Maßen als besonders gefährdet einzuschätzen sind.

Die genannten Arten werden im vorliegenden Leitfaden des SMEKUL jedoch bewusst (wir gehen davon aus, dass dem SMEKUL die Datenbank und deren Auswertung ebenfalls bekannt ist) nicht betrachtet.

Wir fordern daher, dass alle in der Schlagopferdate gelisteten Vogelarten, insbesondere aber Mäusebussard, Feld- und Heidelerche sowie Turmfalke zwingend als windkraftsensible Arten in Anlage 1 des Artenschutzleitfadens für Windenergieanlagen, so er denn den Begriff „Vogelschutz“ zu Recht im Titel führen will, aufzunehmen sind.

Untersuchungsmethoden

Für WEA-sensible Vogelarten, für die von der LAG VSW (2015) keine Prüfbereiche festgelegt wurden, fordern wir in Übereinstimmung mit (2) folgende Prüfbereiche: Raufußhühner 2.000 m, Zwergdommel 3.000 m, Wespenbussard 3.000 m, Mäusebussard 2.000 m, Rohrweihe 3.000 m, Wanderfalke 2.000 m (Baumbrüter 3.000 m), Kranich 1.500 m, Wachtelkönig 1.500 m, Waldschnepfe 1.500 m und Ziegenmelker 1.500 m.

Bei allen Abstandsempfehlungen ist zu beachten, dass es sich aktuell um Abstände zwischen Mastfuß einer WEA und dem Reviermittelpunkt handelt. Bei zunehmender Rotorlänge (aktuell ca. 75 m) entsprechen z.B. die als Mindestabstand des Nahbereichs angesetzten 250 m (S. 13 des Leitfadens) effektiv nur 175 m. Um den tatsächlichen Nahbereich zur Störungsquelle zu definieren, sind in diesem Fall mindestens 250 m + Rotorlänge zu fordern, dies gilt für alle weiteren Abstandsdefinitionen.

Weiterhin fordern wir in Anlehnung an (2) mindestens zwei vollständige Perioden (Jahre) zu untersuchen, in denen eine durchgängige Anwesenheit der Vogelarten im Revier bestand, um unterschiedliche Witterungsverhältnisse und/oder Flächennutzungen zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die in (2) genannten Erfassungstermine, die wir als Stand der Wissenschaft voraussetzen.

Vermeidungsmaßnahmen

Es ist vom SMEKUL darzulegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Behauptung (Leitfaden, S. 21) aufgestellt wird, dass eine Reduzierung der Anzahl von WEA in ausgewiesenen VREG keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme darstellen würde. Aus dem Regionalplan ergibt sich keine Rechtsverpflichtung, die Höchstzahl möglicher WEA in einem VREG, die sich aus überschlägigen quantitativen und qualitativen Betrachtungen ergeben haben, zu gewährleisten. Denn der Regionalplan hat weder die Planungstiefe, auf den konkreten Standort bezogene Artenschutzbelange rechtlich abschließend zu prüfen noch kann er private Planungsinteressen hinsichtlich des möglichen Windertrages, die sich z.B. durch unterschiedliche WEA-Typen ergeben, berücksichtigen. Selbst wenn ein regionaler

⁵ <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf>

Mindestenergieertrag für die Windenergie rechtlich festgeschrieben werden könnte, kann dieser aufgrund der Vielzahl an VREG durch Verschiebungen innerhalb des Regionalplangebietes oder durch leistungsfähigere WEA erzielt werden, obwohl einzelne WEA nicht realisiert werden.

Eine nahe liegende und zumutbare Vermeidungsmaßnahme bei konkreten Artenschutzproblemen ist daher nicht zuletzt **die Reduzierung** der Anzahl von WEA im Gebiet.

Vermeidungsmaßnahmen

> 80 m rotorfreie Zone über Grund

Die Vermeidungsmaßnahme (Einhalten einer rotorfreien Zone < 30 bis 50 m) ist weder für Uhus, Weihen noch Rotmilane tatsächlich wirksam.

Trotz Einhaltung derartiger Rotorabstände verunglücken immer wieder Uhus. In ⁶ wird ausgeführt, dass dies damit zusammenhängen kann, dass Uhus vorhandene hohe Bauwerke gezielt ansteuern, von dort aus rufen und - sofern möglich - auch dort brüten (EGE 2020).

Für die Wiesenweihe wird in (6) angegeben, dass bei 994 protokollierten Flugminuten 26,5 % der Flüge im Höhenbereich 30 bis 120 m und 7,1 % der Flüge über 120 m hoch waren, also zu einem erheblichen Teil im Rotorbereich von WEA.

Für den Rotmilan wird in (6) beispielsweise angegeben, dass die in Hessen durch HEUCK et al. (2019) bei 6 GPS-Telemetrierungen ermittelten Rotmilane bei 81 % der Ortungspunkte im Flug Flughöhen unter 100 m über Grund und bei 72 % Flughöhen unter 75 m aufwiesen. Für drei relevante Flughöhenbereiche ergeben sich folgende Zahlen: 50-125 m 28,9 % / 75-175 m 19,3 % / 100-225 m 14,2 %, für die einzelnen Phasen der Reproduktionszeit jeweils etwas abweichend (maximaler Aufenthalt in Rotorhöhe z. B. in der Balzzeit).

Unattraktive Gestaltung des Mastfußes

Diese Maßnahme wird überbewertet, da die Mastfußgestaltung kaum einen Einfluss auf das Fluggeschehen im Rotorbereich hat. Greifvögel und Eulen fliegen in den Nahbereich einer WEA, da sie von Aas angelockt werden, welches aus den Schlagopfern der WEA (Kleinvögel, Fledermäuse) besteht.

Abschaltung von WEA bei Bewirtschaftungs- und Bodenbearbeitungsereignissen

In Übereinstimmung mit der Position der LAG VSW ⁷ fordern wir einen Umkreis von 300 m um den Rotorumkreis eines WEA.

Grundsätzliche Frage ist, wie diese Maßnahme kontrolliert werden kann. Wie soll z.B. die Abschaltung bei der Ernte umgesetzt (und kontrolliert) werden, wenn bei kurzfristig doch gutem Wetter noch schnell geerntet wird? Eine Kontrolle ist auch dann nicht möglich, wenn das Ereignis gar nicht erst gemeldet wird. Wie kann der Landwirt dabei sanktioniert werden, wenn er der Meldepflicht nicht nachkommt? Schließlich ist er nicht der Eingriffsverursacher.

Die Maßnahme wäre zudem nicht nur für den Rotmilan anzuwenden, sondern auch für Mäusebussard, Schwarzmilan, Weihen, Seeadler, Weißstorch, Baumfalke und Uhu.

Entwicklung von Ablenkflächen

⁶ Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 10. Mai 2021 Landesamt für Umwelt Brandenburg Staatliche Vogelschutzwarte, T. Langgemach, T. Dürr

⁷ <http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2017lagvsw1-1.pdf>

Diese Maßnahme kann Bestandteil des Eingriffs-Ausgleiches sein. Zum Umfang der erforderlichen Flächengröße siehe dort.

Technische Systeme zur ereignisbezogenen, bedarfsgerechten Abschaltung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass WEA, bei denen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Bedarf für erhebliche Abschaltzeiten erkennbar wird, nicht genehmigungsfähig sind, da sie sich offenbar aus Artenschutzgründen in einem für die Windenergieerzeugung ungeeigneten Gebiet befinden.

Wie im Leitfaden richtig ausgeführt, gibt es bisher keine funktionierenden Systeme der Vogelerkennung und daraus folgenden Abschaltung. Ob dies perspektivisch einmal der Fall sein wird und ob ihre Vermeidungswirksamkeit ausreichend hoch ist, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar. Sie können daher nicht als Vermeidungsmaßnahme herangezogen werden.

Optionale Maßnahme: WEA Abschaltung zur Balz-, Brut- und/oder Zugzeit

Auch hier gilt, dass WEA, bei denen im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Bedarf für erhebliche Abschaltzeiten erkennbar wird, nicht genehmigungsfähig sind, da sie sich offenbar aus Artenschutzgründen in einem für die Windenergieerzeugung ungeeigneten Gebiet befinden.

Die Maßnahme selbst ist auch für den Mäusebussard, Seeadler, Weiß- und Schwarzstorch, Baumfalken und Kranich anzuwenden.

Was bedeutet auf S. 29 des Leitfadens "Ist die Abschaltung nicht zumutbar, ist in der Regel ebenfalls das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren durchzuführen." Wie soll die Zumutbarkeit geprüft werden? Reicht es bereits aus, dass der Betreiber Abschaltungen für Fledermäuse und für den Rotmilan zur Brutzeit als unverhältnismäßig also unzumutbar hält? Ist die Unzumutbarkeit je nach Windertrag am Standort unterschiedlich zu werten, also bei windschwächeren Gebieten ist eine Abschaltung zur Brutzeit unzumutbar und bei ertragreichen Standorten wäre es zumutbar? Auf welcher rechtlichen Basis kann bei „Unzumutbarkeit“ eine artenschutzrechtliche Ausnahme überhaupt begründet werden?

Eingriffs-Ausgleich

Grundsätzlich haben Kompensationsmaßnahmen die verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes adäquat auszugleichen. Zu diesen Funktionen gehört auch die Lebensraumfunktion von Brutvögeln. Diese wird durch den Betrieb der WEA (Kollisionsrisiko) im Nahbereich um die WEA signifikant beeinträchtigt. Bei einem Nahbereich von 250 m um den Mastfuß einer WEA entspricht dies einer Fläche von 19,6 ha.

Dieser Eingriffsbereich ist mindestens im Verhältnis 1 : 1 dahingehend zu kompensieren, dass pro WEA 19,6 ha Habitat aufwertende Maßnahmen bzw. die Entwicklung von Ablenkflächen für die betroffenen Tierarten so lange und durch den Eingriffsverursacher verpflichtend umgesetzt werden, wie die WEA laufen.

Ausnahmen

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Ausnahmegrund vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Aus dem 17.12.2020 im Bundestag beschlossenen novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz, welches am 01.01.2021 in Kraft trat, wurde die Formulierung „*Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit*“ gestrichen. Der im Leitfaden des SMEKUL enthaltene Verweis auf die öffentliche Sicherheit geht daher ins Leere. Natürlich ist die Stromversorgungssicherheit eines Landes ein zwingender Grund des öffentlichen Interesses und steht damit auch im Interesse der nationalen Sicherheit. Das heißt aber noch lange nicht, dass jede Energieerzeugungsform der nationalen Sicherheit dient, umso weniger, je volatil die Erzeugung ist, d.h. eine langfristige und stabile Energieerzeugung damit nicht gewährleistet werden kann. Mit der Ausweitung volatiler Energieerzeugungsformen wie Wind- und Solarenergie haben sich vielmehr die Redispatchmaßnahmen vervielfacht und damit ganz augenscheinlich die Versorgungssicherheit verringert. Auch wird selbst mit dem weiteren Ausbau lastferner Energieerzeuger der Anteil der erneuerbaren Energien im Energiemix Deutschlands nicht automatisch so weit gesteigert, dass eine ausreichende und kontinuierliche Energieversorgung entsprechend der gestiegenen Nachfrage (E-Mobilität, Wasserstoff, Wärmepumpen, Umstellung von Industrieprozessen) absehbar befriedigt werden kann, nicht zuletzt aus Gründen des ungelösten Speicherproblems. Auch das Erreichen nationaler und internationaler Klimaziele ist kein Grund, die Windenergie in den Rang der nationalen Sicherheit zu erheben, denn eine klimaneutrale Energieerzeugung ist auch mit anderen Technologien möglich, und Technologieoffenheit sollte Credo der Marktwirtschaft bleiben und nicht in einem Leitfaden für Windenergie in Frage gestellt werden.

Keine zumutbaren Alternativen

Standortalternativen

Auf welcher juristischen Basis wird ausgeschlossen, dass Standortalternativen nur auf das Gebiet des jeweiligen Landkreises zu erstrecken sind? Nicht selten befinden sich WEA-Standorte in der unmittelbaren Nähe von Landkreisgrenzen, so dass Alternativstandorte möglicherweise nur wenige Kilometer entfernt möglich wären, aber in einem anderen Landkreis. Genehmigungsverfahren gründen zudem sachsenweit auf der gleichen gesetzlichen Basis.

Vorrang- und Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung in Regionalplänen

Eine Begründung der Alternativlosigkeit eines WEA-Standortes durch Bezug auf den jeweiligen Regionalplan und die darin ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete Wind (VREG) geht ins Leere, denn der Regionalplan kann nur in einem großmaßstäblichen Umfang eine Umweltverträglichkeit der VREG-Standorte prüfen, eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für einzelne WEA in bestimmten VREG ist davon jedoch nicht ableitbar, da die konkrete artenschutzrechtliche Situation jedes einzelnen WEA-Standortes auf der Ebene des Regionalplans gar nicht erfassbar ist. Da die Festsetzungen von VREG für einen Zeitraum von bis 10 Jahren geplant sind (und zusätzlich ein in der Regel mehrjähriges planerisches Vorbereitungsverfahren durchlaufen), kommen zudem bei mobilen Arten wie Vögeln immer wieder auftretende standörtliche Verschiebungen von Reviermittelpunkten/Brutstätten hinzu. Auch hier kann eine mehr als 5 Jahre zurückliegende Sachverhaltsermittlung, wie sie auf Seite 57 des Leitfadens als planerische Grundvoraussetzung formuliert wird, nicht mehr den aktuellen Stand widerspiegeln. Raumnutzungsanalysen sind ebenso wenig Bestandteil der Umweltprüfung im Regionalplan wie die Ermittlung von Zuglinien des Vogelzuges.

Dazu ein Auszug aus dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz vom 07.06.2021, Punkt 1.8, S. 15:

„Die Art und Anzahl der tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen in diesen Gebieten sind dem Planungsträger jedoch nicht bekannt. Sie sind durch den Planungsträger auch nicht vorhersehbar und auch nicht abschließend planerisch steuerbar. Auf der regionalen Planungsebene ist deshalb eine konkrete anlagenbezogene Prüfung der Auswirkungen des Gebietes z.B. in Bezug auf Geräuschemissionen und Schattenwurf, wie sie im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens im Einzelfall durch entsprechende Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen für die Anlagen durchzuführen sind, nicht möglich. Die Inanspruchnahme des Planungsvorbehaltes kann somit weder rechtlich noch tatsächlich das Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Windenergieanlagen an sich ersetzen oder aber gar das Ergebnis dieses Verfahrens vorwegnehmen. Öffentliche Belange, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar waren und durch den Planungsträger dort auch abgearbeitet und in der Weise abschließend abgewogen worden sind, dass sie einer Festlegung eines VREG Wind nicht entgegenstanden, können der Errichtung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht mehr entgegen gehalten werden. Eine nach Satzungsbeschluss zum Regionalplan Wind geänderte Sach- und/oder Rechtslage wie z.B. etwaige neue naturschutzfachliche Erkenntnisse, sind jedoch bei der konkreten Standortentscheidung im Genehmigungsverfahren zu beachten.“

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art

Aufgrund der veralteten Datenlage (die letzte landesweite Brutvogelkartierung fand 2004 bis 2007 statt) sind die Bestandstrends zahlreicher Vogelarten nicht mehr aktuell. Aktuelle Bestandstrends sind aber Voraussetzung für eine fachlich saubere Einschätzung des Erhaltungszustandes auf Populationsebene, welcher sowohl auf der Ebene der FCS- und CEF-Maßnahmen (siehe z.B. S. 22 des Leitfadens – Vogelarten mit Landesbeständen > 100 Brutpaaren können durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden, darunter nicht) als auch letztlich in der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Rolle spielt. Auf Seite 57 des Leitfadens wird auf eine höchstens 5 Jahre alte Sachverhaltsermittlung abgestellt. Dies ist auch juristisch mehrfach bestätigt. Umso mehr muss das auch für die Gefährdungseinschätzung auf Populationsebene gelten. Aus diesem Grund wird das SMEKUL aufgefordert, unverzüglich eine aktuelle landesweite Brutvogelkartierung zu veranlassen. Bis zu deren Ergebnis ist der Gefährdungsstatus aller Brutvögel Sachsens als vorläufig anzunehmen und bei jedem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Sachverhaltsermittlungen für den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Populationsebene durch den Vorhabensträger zu erbringen.

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und weitere Einbeziehung in das Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

T. Mehnert
Vorsitzender